



Dr. Ingo Minogio



Dr. Barbara Bischoff

Aktuelles für Berater

1 Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.10.2019 – VII R 30/18: Auch nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt kann sich der Geschäftsführer nicht von einer persönlichen Haftung für die Lohnsteuer durch die Behauptung entlasten, er habe angenommen, der Insolvenzverwalter werde die Zustimmung zur Lohnsteuertilgung ohnehin verweigern.

Sachverhalt:

Das Finanzamt hatte den geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH aus der Kfz-Branche wegen rückständiger Lohnsteuern für Februar 2013 in Haftung genommen. Er hatte die Lohnsteuer zwar fristgemäß für die 100 Arbeitnehmer angemeldet, aber im März 2013 nicht entrichtet. Die GmbH war zwischenzeitlich durch ausbleibende Materiallieferungen aufgrund von gekündigten Vertragsbeziehungen und Auseinandersetzungen mit Geschäftspartnern handlungsunfähig geworden. Zeitgleich liefen nach Geltendmachung von Umsatzsteuererstattungsansprüchen in Höhe von 1,1 Mio. € eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung und Steuerfahndungsprüfung. Anfang März kam es zur Auszahlung eines Umsatzsteuerguthabens in Höhe von 700.000 € auf das Geschäftskonto der GmbH.

Kurz danach stellte der Geschäftsführer einen Insolvenzantrag. Das Amtsgericht ordnete mit Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters einen Zustimmungsvorbehalt für Verfügungen über Vermögensge-

genstände an, machte den Insolvenzverwalter aber nicht zum Vertreter der GmbH und beließ die Arbeitgeberbefugnisse bei der GmbH. Ein Mitarbeiter des Verwalters hatte den Geschäftsführer schon vorher darüber aufgeklärt, dass er ab sofort keine Verfügungen über Bankkonten, Verträge, Bestellungen oder Barzahlungen ohne Zustimmung vornehmen dürfe. Lediglich Kundenaufträge über Reparaturen oder Wartungsarbeiten könne er ohne Abstimmung annehmen.

Laut Gutachten verfügte die GmbH noch über knapp 7 Mio. €, denen Verbindlichkeiten in Höhe von 8,5 Mio. € gegenüberstanden. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde die Lohnsteuer für Februar 2013 in Höhe von rund 30.000 € zur Tabelle festgestellt. Zuvor hatte das Finanzamt aber wegen dieser Summe bereits einen Lohnsteuerhaftungsbescheid gegen den Geschäftsführer erlassen. Es argumentierte, ihm sei eine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, da er nach Insolvenzantragstellung trotz seiner weiterhin bestehenden Alleinverantwortlichkeit und der Arbeitgeberbefugnis der GmbH nicht für eine

Entrichtung zum Fälligkeitszeitpunkt gesorgt habe. Durch eine Forderungspfändung erhielt das Finanzamt knapp 10.000 € auf die Haftungssumme, der Einspruch blieb dennoch in voller Höhe erfolglos.

Das Finanzgericht gab der Klage des Geschäftsführers hingegen statt und verneinte ein Verschulden, da der Insolvenzverwalter unmissverständlich zum Ausdruck gebracht habe, dass er einer Tilgung nicht zustimmen werde. Die Drittschuldnerzahlung in Höhe von 10.000 € wäre zudem haftungsmindernd zu berücksichtigen gewesen.

Das Finanzamt hat erfolgreich Revision eingelegt. Das Urteil des Finanzgerichtes wurde aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe:

Aus Sicht des Bundesfinanzhofes reichten die bisherigen Feststellungen nicht aus, um abschließend beurteilen zu können, ob dem Geschäftsführer grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen war.

Die Nichtabführung von Lohnsteuer zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten stelle regelmäßig eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung mit der Konsequenz einer Haftung des Geschäftsführers gemäß §§ 69 S. 1, § 34 Abs. 1 AO dar. Zahlungsschwierigkeiten würden ein Verschulden bei der Lohnsteuerentrichtung nicht ausschließen. Bei nicht ausreichenden Mitteln seien Löhne nur anteilig auszuführen, um die auf die gekürzten Löhne entfallende Lohnsteuer an das Finanzamt abführen zu können.

Weder durch die Insolvenzantragstellung noch die Bestellung des (schwachen) vorläufigen Insolvenzverwalters habe der Geschäftsführer trotz des Zustimmungsvorbehaltes seine Verfügungsmacht verloren. Seine Pflicht als Vertreter der GmbH, Löhne zu zahlen und Lohnsteuer abzuführen, habe weiterhin bestanden. Die Rechtsfrage, ob in einer derartigen Konstellation die Versagung der Zustimmung ein Verschulden des Geschäftsführers ausschließe, auch wenn er weiterhin Verfügungsbefugnis innehatte und finanzielle Mittel vorhanden seien, müsse vorliegend nicht entschieden werden. Eine solche ausdrückliche Ablehnung der Bezahlung habe es nicht gegeben. Der Geschäftsführer müsse substantiiert darlegen und nachweisen, welche konkreten Schritte er für eine Zahlung bei Fälligkeit unternommen habe, die aber konkret an der Haltung des Insolvenzverwalters gescheitert seien.

Entgegen der Ansicht des Finanzgerichtes sei es durch den Beschluss mit Zustimmungsvorbehalt nicht zu einer faktischen Sperrung des Geschäftskontos gekommen. Die vorab erteilten Informationen des Mitarbeiters des Insolvenzverwalters hätten auch nur auf den Inhalt des Anordnungsbeschlusses hingewiesen und keine darüber hinausgehende Weisung enthalten. Es könne des Weiteren nicht hypothetisch unterstellt werden, dass der vorläufige Insolvenzverwalter einer Tilgung der Lohnsteuerverbindlichkeit wegen einer anfechtbaren Gläubigerbenachteiligung grundsätzlich nicht zugestimmt hätte. Eine Schadenszurechnung bei § 69 AO könne nicht wegen einer gedachten Anfechtung

nach insolvenzrechtlichen Vorschriften entfallen. Ein solcher hypothetischer Kausalverlauf sei nicht zu berücksichtigen.

Für das weitere Verfahren vor dem Finanzgericht wies der Bundesfinanzhof auf die erhöhten Pflichten des Geschäftsführers in der Krise hin. Regelmäßig sei zur Vermeidung einer Lohnsteuerhaftung zumindest eine dokumentierte Anfrage an den vorläufigen Insolvenzverwalter zu stellen. Nur ausnahmsweise könne eine solche unterbleiben, wenn konkrete und eindeutige Anhaltspunkte – ohne Berücksichtigung eines hypothetischen Kausalverlaufs – für die Sinnlosigkeit der Nachfrage bestehen würden.

Zuletzt stellte der Bundesfinanzhof fest, dass auch die Ansicht des Finanzgerichtes zu einer Reduzierung der Haftungsschuld aufgrund der Drittschuldnerzahlung unzutreffend sei. Der Haftungsbescheid sei nur zu ändern, wenn die originäre Steuerschuld vor Erlass der Einspruchsentscheidung niedriger festgesetzt werde oder wenn Zahlungen geleistet werden, die zur Tilgung dieser Erstschuld hätten verwendet werden müssen. Vorliegend handele es sich hingegen nicht um eine Zahlung auf die Steuerschuld, sondern um eine Vollstreckungshandlung aus dem Haftungsbescheid, die sich als Tilgung nur auf die Haftungsschuld in ursprünglicher Höhe beziehen könne.

Praxishinweis:

Die vorliegende Entscheidung belegt, welche erhöhten Anforderungen an die Geschäftsführung in der finanziellen Krise der Gesellschaft gestellt werden. Bei gemeinschaftlicher Geschäftsführung lebt in dieser Situation sogar die uneingeschränkte Gesamtverantwortung eines jeden Geschäftsführers mit daraus resultierenden, persönlichen Haftungs- und Schadensersatzrisiken generell wieder auf. Schriftlich fixierte Aufgabenteilungen und Ressortverantwortlichkeiten können den Einzelnen nicht mehr uneingeschränkt entlasten. Neben den steuerlichen Haftungsrisiken bei grober Fahrlässigkeit sind auch die besonderen insolvenzrechtlichen Risiken zu berücksichtigen. Bei verspäteter

Insolvenzantragstellung droht neben dem strafrechtlichen Risiko einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Insolvenzverschleppung gemäß § 15a Abs. 3 und 4 InsO vor allem immer auch die unter Umständen existenzbedrohende Geschäftsführerhaftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (vgl. § 64 GmbHG). Zur Vermeidung solcher Risiken in der sich abzeichnenden Krise sollte deshalb im Interesse der persönlich Verantwortlichen möglichst frühzeitig eine insolvenzrechtliche Beratung bezüglich ihrer Haftungs-, Strafrechts- und Schadensersatzrisiken erfolgen.

Außerhalb der Lohnsteuer greifen für die steuerliche Haftung (sowohl für die Haftung des gesetzlichen Vertreters bei grober Fahrlässigkeit gemäß § 69 AO als auch für die Haftung des Steuerhinterziehers nach § 71 AO) allerdings die Grundsätze der anteiligen Tilgung. Können nicht sämtliche Verbindlichkeiten einer Gesellschaft erfüllt werden, sind die Gläubiger nur im gleichen Umfang anteilig zu befriedigen. Ist dieser Tilgungsgrundsatz nicht verletzt, haftet der Geschäftsführer steuerlich nicht, da es an einer Benachteiligung des Finanzamtes gegenüber den anderen Gläubigern fehlt. Kann diese Quote beispielsweise aufgrund fehlender Unterlagen nicht mehr im Einzelnen festgestellt werden, muss sie geschätzt werden. Hierauf kann bereits bei der Ankündigung einer drohenden Haftungsinanspruchnahme hingewirkt werden. Oftmals hilft es, aufgrund der vorhandenen Informationen wie OP-Listen, Kontoauszügen oder sonstigen Zahlungsnachweisen zumindest ungefähre Tilgungsquoten zu bestimmen, um danach möglichst im Verhandlungswege eine geschätzte Tilgungsquote zu verhandeln. Bei der Lohnsteuer ist hingegen besondere Vorsicht geboten: Die Geschäftsführung ist letztlich in der Krise gezwungen, die Löhne nur noch anteilig gekürzt um die gleichzeitig abzuführende Lohnsteuer auszuführen, um eine eigene Haftung zu vermeiden. Ansonsten ist die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit schnell überschritten und die Verteidigungsmöglichkeiten gegen eine Haftungsinanspruchnahme sind begrenzt.

2 Bundesfinanzhof, Beschluss vom 14.04.2020 – VI R 32/17: Ein Anfangsverdacht einer Steuerstraftat und damit einhergehende Verstöße gegen § 10 BpO und den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit führen nicht zu einer Rechtswidrigkeit der Anordnung einer Außenprüfung und nicht zu einem steuerlichen Verwertungsverbot.

Sachverhalt:

Gestritten wurde um die Rechtmäßigkeit der Anordnung einer steuerlichen Außen-

prüfung. Geklagt gegen die Prüfungsanordnung hatte ein Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, der neben seiner Tätigkeit

als Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft noch eine landwirtschaftliche Pferdezucht übernommen hatte, mit der



er Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielte.

Das Finanzamt hatte über eine dritte Person und einen darauf gestützten Steuerfahndungsvermerk Hinweise darauf erhalten, dass der Kläger im Jahr 2003 möglicherweise Kosten der privaten Lebensführung und Ausgaben seines Betriebes bei der Gewinnermittlung der Steuerberatungsgesellschaft erfasst hatte. Daraufhin hat es 2009 beim Kläger eine Außenprüfung gemäß § 193 AO angeordnet, um die Einkommen- und Umsatzsteuer für 2003 bis 2006 sowie seine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu prüfen. Der Kläger legte gegen die Prüfungsanordnung Einspruch ein, die Prüfung wurde begonnen.

Während der noch laufenden Prüfung nahm die Steuerfahndung schließlich im Jahr 2012 Vorermittlungen gemäß § 208 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AO gegen den Kläger wegen seines Pferdezuchtbetriebes auf. U.a. wurden Buchführungs- und Belegordner ausgewertet, die in einem anderen Strafverfahren sichergestellt

worden waren. Erst Ende 2013 wurde dem Kläger die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens bekannt gegeben und seine Wohnung sowie das Gestüt von der Steuerfahndung durchsucht. Das Finanzamt erweiterte daraufhin den Prüfungszeitraum auf zehn Jahre und begründete dies mit dem Verdacht einer Steuerstraftat. Auch hiergegen legte der Kläger einen Einspruch ein.

Die Steuerfahndung ordnete in ihrem Fahndungsbericht den Zuchtbetrieb als Liebhaberei ein. Sie vertrat die Auffassung, die aus Land- und Forstwirtschaft erklärten Verluste seien nicht anzuerkennen. Das Finanzamt folgte dem Bericht und änderte die Einkommensteuerbescheide für den gesamten Zehnjahreszeitraum. Über die hiergegen eingelegten Einsprüche ist noch nicht entschieden.

Das Finanzamt wies allerdings zwischenzeitlich die Einsprüche gegen die Prüfungsanordnung und deren Erweiterung zurück, der Kläger erhob Klage. Gegen die Klageabweisung legte er Revision ein, die er insbesondere mit einem

Verstoß gegen § 393 Abs. 1 AO, § 10 BpO begründete. Der Bundesfinanzhof hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Bundesfinanzhof hielt sowohl die Prüfungsanordnung als auch die Erweiterung für rechtmäßig. Das Finanzamt habe beim Erlass der Anordnungen nicht die gesetzlichen Grenzen seines Ermessens überschritten.

Außenprüfungen gemäß § 193 AO seien in den Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Willkürverbotes unbeschränkt sowie voraussetzungslos zulässig.

Für die Frage nach der Rechtmäßigkeit einer Anordnung sei unerheblich, ob ein Steuerstraftatverdacht bestehe oder nicht. Insoweit liege keine sich gegenseitig ausschließende Zuständigkeit von Steuerfahndung und Außenprüfung vor. Ermittlungsmaßnahmen des Außenprüfers dürften ebenso wie Maßnahmen der Steuerfahndung eine Doppelfunktion erfüllen, indem



sie sowohl der Ermittlung des steuerlichen als auch des strafrechtlichen Sachverhaltes dienen.

Eine Rechtswidrigkeit der Prüfungsanordnung folgte aus Sicht des Bundesfinanzhofes auch nicht daraus, dass der Kläger nicht über die Anschuldigungen des Dritten und einen möglichen Steuerstraftatverdacht in Kenntnis gesetzt wurde.

Zum Schutz der Selbstbelastungsfreiheit bei Straftatverdacht seien zwar gemäß § 393 Abs. 1 S. 2 und 3 AO Zwangsmittel gegen den Steuerpflichtigen unzulässig. Hierüber ist der Steuerpflichtige nach Einleitung eines Steuerstrafverfahrens auch gemäß § 393 Abs. 1 S. 4 AO zu belehren. Gleiches ergibt sich aus § 10 BpO. Allerdings führen Verstöße gegen diese Belehrungspflichten und damit gegen den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit nicht zur Rechtswidrigkeit einer Prüfungsanordnung. Diese Regelungen, die möglicherweise verletzt sein könnten, betreffen nicht das „Ob“, sondern das „Wie“ der angeordneten Prüfung.

Die Frage, ob eine steuerstrafrechtliche Belehrungspflicht bestand und welche Rechtsfolgen aus einem Verstoß gegen diese Pflicht zu ziehen seien, müsse im Besteuerungsverfahren und im Strafverfahren nach den für das jeweilige Verfahren geltenden Vorschriften entschieden werden. Beide Verfahren stehen dabei unabhängig und gleichrangig nebeneinander.

Praxishinweis:

Dem Kläger ging es im Ergebnis darum, ein steuerliches Verwertungsverbot für die Prüfungsfeststellungen durchzusetzen. Ein solches Verwertungsverbot erfordert nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, dass die Rechtswidrigkeit der Prüfungsanordnung bereits festgestellt wurde (vgl. nur BFH, 25.01.2017 – I R 70/15, juris). Diese Feststellung war vorliegend nicht möglich, da das Bestehen eines Anfangsverdachts für eine Prüfungsanordnung unerheblich ist. Sie wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Steuerpflichtige bleibt weiterhin steuerlich zur wahrheits-

gemäßen Mitwirkung verpflichtet, sie kann lediglich nicht mehr erzwungen werden. Dies bedeutet, dass aus einem Verstoß gegen § 10 BpO und § 393 AO kein steuerliches Verwertungsverbot abgeleitet werden kann. Die Anforderungen an steuerliche Beweisverwertungsverbote sind ohnehin sehr hoch. Sie kommen allenfalls bei offensichtlicher Willkür der Finanzverwaltung in Betracht.

Die Erfolgsaussichten der Durchsetzung eines strafrechtlichen Beweisverwertungsverbotes bei Verstößen gegen die Belehrungspflichten des § 393 AO sowie § 10 BpO und damit gegen die Selbstbelastungsfreiheit als elementares Schutzrecht des Beschuldigten im Strafverfahren sind hingegen deutlich besser. Hierzu ist kein erfolgreiches Vorgehen gegen die Prüfungsanordnung Voraussetzung. Es genügt, der Verwertung der Prüfungsfeststellungen unter Hinweis auf die konkrete Rechtsverletzung im Strafverfahren ausdrücklich zu widersprechen, diesen Widerspruch im weiteren Verfahren zu verfolgen und erfolgreich durchzusetzen.

Belastende Angaben des Steuerpflichtigen sollten in derartigen Konstellationen dennoch komplett vermieden werden. Denn die erteilten Informationen sind danach trotz Beweisverwertungsverbot bekannt, sodass es den Ermittlern oftmals leicht fällt, die Feststellungen zusätzlich durch andere Beweismittel zu untermauern. Ein strafrechtliches Verwendungsverbot durchzusetzen, das auch die Verwertung dieser weiteren Beweismittel verhindern würde, ist in der Praxis so gut wie ausgeschlossen.

3 Bundesgerichtshof, Beschluss vom 09.10.2019 – 1 StR 545/18: Ob eine förmliche Verständigung im Strafprozess mit den besonderen Belehrungspflichten zum Schutz der Selbstbelastungsfreiheit und der Beschuldigtenrechte vorliegt, richtet sich allein nach dem sachlichen Inhalt eines Gespräches zwischen den Verfahrensbeteiligten. Ein förmlicher Verständigungsvorschlag des Gerichtes liegt jedenfalls vor, sobald ein prozessuales Verhalten ausdrücklich oder konkludent zu einem Verfahrensergebnis in Zusammenhang gebracht wird.

Sachverhalt:

Gegen den Angeklagten wurde ein Steuerstrafverfahren wegen Umsatzsteuerhinterziehung durch einen Lieferanten geführt. Die Vorwürfe hatte er bestritten. Es kam zur Anklageerhebung und Eröffnung des Verfahrens.

Vor der öffentlichen Hauptverhandlung fand auf Initiative des Vorsitzenden

der Strafkammer eine Vorbesprechung mit der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und dem Gericht statt. Den Ablauf dieses Gespräches hat der Vorsitzende in einem Vermerk niedergelegt. Es wurde kurz die Beweislage aus vorläufiger Sicht der Kammer erörtert und sodann dargelegt, dass ein frühes und umfassendes Geständnis unter Zurückstellung von

Bedenken eine Bewährungsstrafe ermöglichen könnte. Die Staatsanwaltschaft erklärte, dass bei einem Geständnis eine solche Entscheidung wahrscheinlich hingenommen werde. Auf Nachfrage der Verteidigung wurde eine förmliche Verständigung gemäß § 257c StPO unter Hinweis auf die problematische Praktikabilität abgelehnt. Vorzugswürdig seien

allgemeine Erörterungen zum Verfahrensstand.

Am ersten Verhandlungstag verlas der Vorsitzende seinen Vermerk zum wesentlichen Inhalt des Vorgesprächs und belehrte den Angeklagten über seine Aussagefreiheit. Dieser erklärte daraufhin, er habe die Umsatzsteuerhinterziehung des Lieferanten doch für möglich gehalten.

Eine weitergehende Belehrung erfolgte nicht. Am letzten Sitzungstag wurde protokolliert, dass keine Verständigung stattgefunden habe. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt, ausgesetzt zur Bewährung.

Gegen das Urteil hat der Angeklagte erfolgreich Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt. Insbesondere rügte er die Verletzung der besonderen Belehrungspflicht nach einer Verständigung. Der Bundesgerichtshof hat das Urteil aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an das Landgericht zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

In dem Beschluss des Bundesgerichtshofes wird ausgeführt, dass der Angeklagte gemäß § 257c Abs. 5 StPO über die Möglichkeit eines Entfallens der Bindung des Gerichtes an die Verständigung gemäß § 257c Abs. 4 StPO hätte belehrt werden müssen. Eine Verständigung sei nur dann mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens vereinbar, wenn der Angeklagte über diese nur eingeschränkte Bindungswirkung belehrt worden wäre. Der im vorliegenden Fall unterbreitete Verständigungsvorschlag hätte diese Belehrung erfordert, auch wenn der Vorsitzende der Auffassung war, es handle sich nicht um einen förmlichen Verständigungsvorschlag.

Der Charakter der förmlichen Verständigung richte sich ausschließlich nach dem sachlichen Gehalt der Gesprächsinhalte und nicht nach dem Willen der Beteiligten oder einer gewählten Bezeichnung. Maßgeblich sei, ob ausdrücklich oder konkludent die Umstände einer Verständigung im Raum stehen würden. Die sei immer dann der Fall, wenn Fragen des prozessualen Verhaltens in Zusammenhang mit einem Verfahrensergebnis gebracht würden und damit die Frage zu einer Straferwartung nahe liege. Abzu-

grenzen seien solche Gespräche von Erörterungen, die zwar verfahrensfördernden Charakter hätten, die aber nicht auf eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung gerichtet seien. Vorliegend seien Bewährungsstrafen von einem frühen und umfassenden Geständnis abhängig gemacht worden, sodass ein Gegenseitigkeitsverhältnis und damit eine Verständigung offensichtlich seien. Es handle sich nicht mehr nur um einen allgemeinen Hinweis auf die strafmildernde Erwartung eines Geständnisses.

Durch Verlesung des Vermerkes in der Hauptverhandlung sei der Verständigungsvorschlag auch nochmals aktualisiert worden. Der Angeklagte habe davon ausgehen müssen, sein Geständnis müsse sofort erfolgen, wolle er eine Bewährungsstrafe erhalten. Hierdurch wurde aus Sicht der Bundesrichter eine besondere Anreiz- und Verlockungssituation geschaffen, durch die die Selbstbelastungsfreiheit gefährdet wurde und die nur durch die Belehrung über die eingeschränkte Bindungswirkung des Gerichtes hätte ausgeglichen werden können. Der Angeklagte blieb damit hinsichtlich der Bedeutung und der Folgen seines Prozessverhaltens im Unklaren. Mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens war dies nicht vereinbar.


Praxishinweis:

Die Entscheidung ist erfreulich, da der Bundesgerichtshof nochmals eindeutig klar gestellt hat, dass die Strafgerichte die Schutzvorschriften der formellen Verständigung nicht dadurch aushebeln können, dass sie Vorgespräche als informell bezeichnen und dennoch inhaltlich ein bestimmtes Ergebnis für ein konkretes Prozessverhalten in Aussicht stellen. Ein solches Verständigungsgespräch kann nicht aus „Praktikabilitätsgründen“ und damit insbesondere zur Ermöglichung eines Rechtsmittelverzichts und einer knappen schriftlichen Urteilsbegründung zu einem allgemeinen Gespräch über den Verfahrensstand umqualifiziert werden.

In der Praxis sind die Grenzen zwischen Gesprächen über den Verfahrensstand mit allen Verfahrensbeteiligten, ersten Vorgesprächen zur Vorbereitung einer Verständigung und Gesprächen mit eindeutigem Verständigungsinhalt wie vorliegend oftmals fließend. Dieses vorsichtige Herantasten an eine einver-

ständliche Lösung eines Falles muss auch nicht immer zum Nachteil des Angeklagten sein. Die Schutzvorschriften für den Angeklagten dürfen hierdurch aber nicht komplett ausgehebelt werden. Er darf sich nicht unter Druck gesetzt fühlen, möglicherweise sogar ein unrichtiges Geständnis abzulegen, nur um ein bestimmtes, ihn weniger belastendes Verfahrensergebnis unter Ausschluss weitergehender Risiken zu sichern. Hierfür zu sorgen und die Grenzen für das Gericht zu markieren, ist Aufgabe der Verteidigung.

In vielen Steuerstrafverfahren kommt es aufgrund der tatsächlichen Abläufe und einer frühzeitigen Beendigung des Verfahrens auf diese formalen Vorschriften der StPO und deren Schutzwirkung nicht an. Denn Deals im Ermittlungsverfahren, die zu einer Vermeidung der Hauptverhandlung führen und die mit der Straf- und Bußgeldsachenstelle oder der Staatsanwaltschaft vereinbart werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschriften. Gleiches gilt für Erörterungen zum Verfahrensstand, die zu einer Einstellung gegen Geldauflage und damit zur Vermeidung einer förmlichen Sanktion führen.

Es will natürlich in der Praxis wohl überlegt sein, ein Urteil wegen eines bloßen Dokumentationsfehlers anzugreifen, an dem man selbst und betreffend das Verteidigungsziel (Bewährungsstrafe) erfolgreich mitgewirkt hat. Frühe Annäherungen und Absprachen leben auch von der Verlässlichkeit der berufsmäßig Beteiligten. 

Autoren:

Dr. Minoggio ist Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht, Dr. Bischoff Fachanwältin für Strafrecht in der mit 6 Rechtsanwälten wirtschafts- und steuerstrafrechtlich ausgerichteten Anwaltspraxis MINOGGIO Wirtschafts- und Steuerstrafrecht mit Büros in Hamm und Münster.

59071 Hamm,
Am Pulverschoppen 17,
Tel.: 0 23 81 92 07 60;

48143 Münster,
Königsstr. 60,
Tel.: 02 51 133 226 0;

mail@minoggio.de
www.minoggio.de